



**Bekanntmachung
über die Nichtberücksichtigung von gleichförmigen Einwendungen
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Würschnitz-West“
auf den Gemarkungen Laußnitzer Forst und Würschnitz der Stadt Radeburg und der
Gemeinden Thiendorf und Laußnitz im Landkreis Meißen und im Landkreis Bautzen
vom 14. November 2025**

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt auf Antrag der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG mit Sitz in 01936 Laußnitz vom 4. Dezember 2018 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/309 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan lag zuletzt in der Zeit vom 8. April 2024 bis 7. Mai 2024 in den Stadtverwaltungen Königsbrück und Radeburg sowie der Gemeindeverwaltung Thiendorf für jedermann zur Einsichtnahme aus. Die betroffene Öffentlichkeit konnte Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung vom 15. März 2024 war auch auf die formalen Anforderungen an die Erhebung gleichförmiger Eingaben hingewiesen worden.

Innerhalb der Einwendungsfrist und zeitlich nachfolgend gingen insgesamt ca. 600 Einwendungen auf Postkarten bei dem Sächsischen Oberbergamt ein.

Bei den Postkarteneinwendungen handelt es sich um gleichförmige Einwendungen im Sinne von § 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung (VwVfG). Entgegen den bekanntgemachten Anforderungen an gleichförmige Eingaben ist auf den Postkarten kein gemeinsamer Vertreter mit den Angaben nach § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG (Namen, Beruf und Anschrift) benannt worden.

II.

Das Sächsische Oberbergamt beabsichtigt daher, diese Postkarteneinwendungen nach § 17 Abs. 2 VwVfG im weiteren Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt zu lassen.

Eine Beseitigung des formalen Mangels der Postkarteneinwendungen ist möglich. Hierzu können die Unterzeichner der Postkarten

bis zum 31. Dezember 2025

einen gemeinsamen Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner bestellen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, muss die Vertreterbestellung folgende Angaben enthalten:

1. Gemeinsamer Vertreter mit Name, Beruf und Anschrift und
2. Unterzeichner mit Name, Anschrift und Unterschrift.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

III.

Das Sächsische Oberbergamt weist darauf hin, dass nicht beabsichtigt ist, einen gemeinsamen Vertreter von Amts wegen zu bestellen (§ 17 Abs. 4 Satz 3 VwVfG analog), da im Planfeststellungsverfahren von Amts wegen geprüft wird, ob der Zulassung des Vorhabens bezüglich der auf den Postkarten angesprochenen Themen öffentliche Interessen entgegenstehen.

IV.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch unter <https://mitdenken.sachsen.de/1059228> einsehbar.

Freiberg, den 14. November 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter